



| | | | |
|----------------------------------|-----------------|------|-------|
| Vorlage der Verwaltung für: | Abstimmergebnis | | |
| | Ja | Nein | Enth. |
| Energie- und Klimabeirat | | | |
| Bezirksausschuss Bödefeld | | | |
| Ausschuss für Technik und Umwelt | | | |
| Stadtvertretung | | | |

| | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung | <input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung |
|---|---|

| | | |
|------------------|--|-------------------------------|
| Dezernat: III | Amt: Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften, Stadt- und Dorferneuerung | Sachbearb.: Herr Schörmann |
|------------------|--|-------------------------------|

| | |
|--|---------------|
| Beteiligte Ämter: | Sichtvermerk: |
| Amt für Stadtentwicklung | |
| Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung | |
| Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften, Stadt- und Dorferneuerung | |

| | | | |
|----------|---|----|-----|
| gesehen: | I | II | III |
| | | | |

**TOP: Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg für einen Solarpark, Stadtteil Westernbödefeld
 Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "(Sonstiges) Sondergebiet - Zweckbestimmung: Solaranlage" gem. § 11 BauNVO bei Westernbödefeld**

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss Bödefeld / Ausschuss für Technik und Umwelt schlagen der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallenberg fasst für den im Übersichtsplan (Anlage 2) zur VwVorlage XI/52 abgegrenzten Bereich „Solarpark Westernbödefeld“ im Stadtteil Westernbödefeld gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss für die ... Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Schmallenberg.

Planungsziel ist die darstellende Ausweisung einer „Sondergebiet - Solaranlage“ anstelle der derzeit dargestellten „Fläche für die Landwirtschaft“ zum Zwecke der bauplanungsrechtlichen Vorbereitung der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Die Durchführung der ... FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des räumlich deckungsgleichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. ... „Solarpark Westernbödefeld“.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die UKA umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Regionalniederlassung Mainz, hat mit Schreiben vom 13.05.2025 die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für das Vorhaben „Solarpark Westernbödefeld“ beantragt. Die im Antrag aufgeführte Potenzialfläche umfasst die Grundstücke Gemarkung Brabecke, Flur 7, Flurstücke 23, 240, 247 und 262 sowie Gemarkung Brabecke Flur 2, Flurstücke 37, 38 und 43 mit einer Gesamtgröße von insgesamt 18,6 ha. Der Antrag mit ergänzenden Unterlagen ist als Anlage 1 beigefügt. Die Fläche wurde durch den ehemaligen Technischen Ausschuss am 03.09.2025 vor Ort besichtigt.

Nach Abstimmung mit dem Antragsteller wurde der Vorhabenbereich für den vorgeschlagenen Aufstellungsbeschluss nochmal angepasst bzw. verkleinert. Dieser umfasst demnach die Flurstücke 23, 240 und 247 mit einer Fläche von insgesamt 8,8 ha und ist in dem im Antrag enthaltenen Lageplan als Teilfläche 1 gekennzeichnet. Der Vorhabenträger würde ansonsten auch eine größere Fläche bis hin zur gesamten Potenzialfläche entwickeln, sofern dies durch die Politik befürwortet wird.

Der auf Teilfläche 1 reduzierte Vorhabenbereich umfasst eine Fläche von ca. 8,8 ha und ist derzeit dem sog. (unbeplanten) Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzurechnen. Für die Umsetzung des nicht-privilegierten Vorhabens wäre daher eine zweistufige Bauleitplanung mit entsprechender Änderung des FNP und Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes erforderlich.

Das Vorhaben erfüllt grundsätzlich die Anforderungen aus dem Kriterienkatalog (siehe Vorlage X/879) für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Schmallenberg sowie aus dem Grundsatzbeschluss der Stadtvertretung vom 12.09.2024. Nach Bewertung gemäß Kriterienkatalog weist die Fläche ein hohes Potenzial (19 Punkte) auf. Die Bewertung ist ebenfalls im Antrag des Vorhabenträgers in der Anlage 1 zur Vorlage dargestellt. Die mit dem Grundsatzbeschluss grundsätzlich festgelegte Flächenbegrenzung von max. 5 ha wird allerdings überschritten. Aufgrund der Größe zwischen 5 und 10 ha hat die Stadtvertretung demnach über den Antrag im Einzelfall zu entscheiden.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für die genannte Fläche aktuell „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die Fläche wird aktuell als Grünland genutzt. Um die Fläche für die Installation einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nutzbar zu machen, wäre die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig, bei der die Fläche in ein „Sondergebiet – Solaranlage“ geändert werden müsste. Das Vorhaben soll als klassische PV-Anlage (und nicht als Agri-PV) umgesetzt werden.

Des Weiteren wäre die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB notwendig. Dies wurde durch den Vorhabenträger ebenso beantragt und müsste im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden (siehe Vorlage XI/53). Der entsprechende Geltungsbereich ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Der Vorhabenträger hat mit der ebenfalls in Anlage 1 enthaltenen Kostenübernahmeerklärung zugesichert, alle anfallenden Kosten des Verfahrens zu einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zu einer Änderung des Flächennutzungsplans zu tragen. Zusätzlich verpflichtet sich der Vorhabenträger dazu, das Bauvorhaben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und durchzuführen. Weitere Einzelheiten dazu wären in einem noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zu regeln, der in Form eines sog. „Durchführungsvertrages“ Teil des Bebauungsplanes würde.

Aktuell ist die Verwaltung durch etliche laufende Bauleitplanverfahren bereits stark gebunden und belegt. Um weitere Bauleitplanung mit verfahrensrechtlichen Schritten für externe Vorhabenträger zusätzlich leisten zu können, ist es unerlässlich, dass von diesen fachkundige Planungsbüros beauftragt werden. Diese sollten dann neben den eigentlichen Planungsleistungen auch in hohem Maße die Verfahrensschritte vorbereiten und eng begleiten. In ande-

ren Kommunen ist es nicht unüblich, dass dieses auch die selbstständige und eigenverantwortliche Erstellung von Verwaltungsvorlagen als Grundlage für die Beteiligung und Entscheidung in den städtischen Gremien umfasst. In der aktuellen Sitzungsrunde werden immerhin 3 Anträge auf Bauleitplanung für Freiflächen-PV vorgelegt, für deren Umsetzung je eine FNP-Änderung und eine Bebauungsplanaufstellung erforderlich ist!

Die Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens obliegt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit der Stadtvertretung.

Grundsätzlich ist für den Betrieb von Freiflächen-PV-Anlagen auch eine finanzielle Beteiligung der Kommunen nach § 6 EEG möglich. Bei Freiflächen-PV-Anlagen dürfen den betroffenen Gemeinden demnach Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Darüber hinaus sind natürlich auch weitere Beteiligungsmodelle möglich. Entsprechende Vereinbarungen über Zuwendungen dürfen gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG allerdings erst nach dem Beschluss des entsprechenden Bebauungsplanes geschlossen werden. Auf den Abschluss einer solchen Vereinbarung würde daher nach Beschluss des Bebauungsplanes durch die Verwaltung hingewirkt werden.

Die Fläche wurde zunächst vorsorglich für die 22. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zur Festlegung von Solarenergiebereichen gemeldet und ist entsprechend in den Planunterlagen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz enthalten.